17. Wahlperiode

02.01.2020

Neudruck

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3211 vom 3. Dezember 2019 der Abgeordneten Alexander Langguth, Frank Neppe und Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS Drucksache 17/8059

Entwicklung des Verkehrsverhaltens von E-Scooter-Nutzern

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit dem Sommer flitzen E-Scooter respektive Elektrokleinstfahrzeuge durch nordrhein-westfälische Städte. Das Verkehrsverhalten einzelner Nutzer führt jedoch bei einigen Anwohnern und Passanten zu einer Ablehnung der E-Scooter. Auch wenn an einzelnen Standorten, wie z. B. am Düsseldorfer Hauptbahnhof, gesonderte Parkflächen mittlerweile ausgewiesen wurden, erlebt man regelmäßig in den Wohnvierteln kreuz und quer auf den Gehwegen abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge von Sharing-Anbietern. Die Antwort auf die Kleine Anfrage 2954 "Erfahrungen mit E-Scootern" zeigt, dass im Zeitraum 15.06.2019 bis zum 31.08.2019 bereits 54 meldepflichtige Verkehrsunfälle sowie 204 Ordnungswidrigkeitenanzeigen registriert wurden.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3211 mit Schreiben vom 3. Februar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr beantwortet.

1. An wie vielen meldepflichtigen Unfällen waren Elektrokleinstfahrzeuge seit dem 01.09.2019 in NRW beteiligt? Bitte gesonderte Werte je Unfallkategorie angeben.

Nach Auswertung der Daten, die der Polizei Nordrhein-Westfalen am 01.12.2019 zur Verfügung standen, wurden zwischen dem 01.09.2019 und dem 01.12.2019 landesweit 114 Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Elektrokleinstfahrzeugen polizeilich registriert. Es wurden nur meldepflichtige Verkehrsunfälle gemäß Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StVUnfStatG) erfasst. Dabei handelt es sich um Verkehrsunfälle der Kategorien 1 bis 4.1

Datum des Originals: 02.01.2020/Ausgegeben: 12.02.2020 (08.01.2020)

¹ Zur Einteilung von Verkehrsunfällen in Unfallkategorien siehe Anlage 2 zum Runderlass des Innenministeriums vom 25.08.2008 "Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen."

In die Auswertung eingeflossen sind auch Fahrzeuge, die die technischen Voraussetzungen des § 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV) nicht gänzlich erfüllen und somit keine Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Verordnung sind. Hierunter fallen zum Beispiel Elektroroller mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h.

Die Gesamtanzahl der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Elektrokleinstfahrzeugen teilt sich wie folgt auf die Unfallkategorien auf:

Anzahl ge- samt	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
114	0	19	95	0

2. In wie vielen meldepflichtigen Unfällen seit dem 15.06.2019 waren die Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen nach Kenntnis der Landesregierung der Unfallverursacher?

Bei 208 Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Elektrokleinstfahrzeugen wurden in 172 Fällen die Elektrokleinstfahrzeugführenden mit der Ordnungsnummer 01 gekennzeichnet. Die Ordnungsnummer 01 erhält der Beteiligte, der nach dem ersten Anschein die wesentlichste Ursache für den Verkehrsunfall gesetzt hat.

3. In wie vielen meldepflichtigen Unfällen seit dem 15.06.2019 waren neben Nutzern von Elektrokleinstfahrzeugen Fußgänger involviert?

Die abgefragten Verkehrsunfallstatistiken liegen der Landesregierung automatisiert nicht vor. Sie können innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit im zuständigen Geschäftsbereich nicht beschafft werden, da sie händisch einzeln ausgewertet werden müssen.

4. Wie viele meldepflichtige Unfälle seit dem 15.06.2019 fanden in Verbindung mit einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 eKFV statt?

Die abgefragten Verkehrsunfallstatistiken liegen der Landesregierung automatisiert nicht vor. Bei Verkehrsunfällen erfolgt im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem eine statistische Erfassung der dem Unfall zugrundeliegende Ursache, nicht der von einem Unfallbeteiligten begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit.

5. Wie viele Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 eKFV konnten seit dem 01.09.2019 in NRW registriert werden? Bitte die Ordnungswidrigkeiten nach den Punkten 1 bis 9 von § 14 eKFV respektive den zugehörigen Tatbestandsnummern aufschlüsseln.

Zwischen dem 01.09.2019 und dem 06.12.2019 wurden durch die Polizei Nordrhein-Westfalen insgesamt 1.254 Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen registriert.

Die Tatbestände² stellen sich wie folgt dar:

Tatbe-				
stands-	Anzahl			
nummer	Fälle			
602006	5			
602012	0			
602012	1			
602018	0			
602024	49			
602116				
	5			
602130	8			
602030	1			
602136	0			
602036	0			
602142	0			
602042	0			
602048	0			
602606	0			
602612	0			
602148	0			
602154	0			
608000	423			
608006	0			
610100	712			
610101	16			
610102	3			
610103	3			
610106	3			
610107	0			
610108	0			
610109	0			
611000	0			
611006	1			
611100	0			
611101	0			
611102	0			
611103	0			
611012	2			
611013	0			
611014	0			
611018	0			
611019	0			
611020	0			
611024	14			
611025	0			
611026	1			
829000	3			
829100	4			
320100	<u> </u>			

 $^{^{2}}$ Tatbestandsnummer nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten.